

Satzungsänderung 19.02.2016

Bisherige Version:

§5 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen.
- b) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- d) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erfolgen.
- e) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt oder dem Verein durch sein Verhalten Schaden zufügt.

Neue Version:

§5 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen.
- b) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- d) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erfolgen.

neu eingefügt

- e) **Die Mitgliedschaft kann vereinsseitig bei Eintritt zeitlich befristet werden. Diese befristete Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.**

bisher Punkt e)

- f) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt oder dem Verein durch sein Verhalten Schaden zufügt.

Die restliche Satzung bleibt in der Version vom 17.02.2012 bestehen.